

**Anlage zur öffentlich-rechtlichen
Vereinbarung über die interkommunale
Zusammenarbeit
im Rahmen der Betreuung von digitalen Endgeräten durch
das Kreismedienzentrum des Main-Tauber-Kreises**

Die Stadt/Gemeinde (...) ,
vertreten durch den
Oberbürgermeister/Bürgermeister (Adresse)

- nachfolgend als „Gemeinde“ bezeichnet-

stimmt den nachstehenden Regeln zur Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit im Rahmen der Betreuung von digitalen Endgeräten durch das Kreismedienzentrum des Main-Tauber-Kreises zu.

**§ 1
Umfang der Kooperation**

Der Umfang der Kooperation ist im § 2 Abs. 1 - 3 der genannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung festgelegt.

**§ 2
Art der Kooperation**

Alle zu erbringenden Leistungen basieren auf dem (den) Medienentwicklungsplan (-plänen) der Schulen bzw. des Schulträgers und werden aus diesem(n) entwickelt. Im Mittelpunkt stehen Aufbau und Betrieb eines Mobile-Device-Managements (MDM). Als MDM wird grundsätzlich das System des Kreismedienzentrums (KMZ) eingesetzt, welches vom Personal des KMZ betrieben wird.

Das MDM umfasst insbesondere die nötigen Einstellungen der Geräte auf das jeweilige Schüler- bzw. Lehrerprofil in Bezug auf W-LAN, Rechte, Sperren und die Apps. Die Profile werden den jeweiligen Geräten zugeordnet. Änderungen und Aktualisierungen, z. B. neue Apps, werden dann zentral dem Profil hinzugefügt und greifen für alle an das jeweilige Profil angeschlossene Endgeräte.

**§ 3
Preise und Abrechnungsmodalitäten**

Die Kosten für Einrichtung und Betrieb eines Mobile-Device-Managements durch das Kreismedienzentrum betragen je Gerät **16,29 € zzgl. USt. p.a. für die laufende Betreuung**. Die Abrechnung erfolgt jeweils zum Ende eines Kalenderjahres. Bei unterjährig hinzugekommenen Geräten werden die laufenden Kosten anteilig berechnet, wobei der Monat der Aufnahme ins MDM als voller Monat gerechnet wird. Etwaige Lizenzgebühren sind vom jeweiligen Schulträger gesondert zu finanzieren.

Mit steigender Gerätezahl ändert sich der Personalbedarf. Gemäß § 3 der öffentlich - rechtlichen Vereinbarung erfolgt zum 31.07.2021 eine Evaluation. Auf Grundlage dieser Evaluation wird erforderlichenfalls im Rahmen der Möglichkeiten und in Abstimmung mit den beteiligten Schulträgern der Personalbedarf angepasst. Die in dieser Vereinbarung berechneten Kosten gehen von einer Kooperation aus, die bis zu 6.500 Geräte umfasst. Sobald die Summe aller vom Landkreis für die Gemeinden betreuten mobilen Endgeräte die Zahl von 6500 Geräten übersteigt, ändert sich ab dem nachfolgenden Kalenderjahr die Abrechnung. Ab dieser Geräteanzahl muss der Landkreis speziell für die Betreuung des MDM für die Gemeinden weiteres zusätzliches Personal einstellen. Im Rahmen einer Vollkostenrechnung (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) wird der Landkreis die hierfür entstehenden Kosten mittels Verteilungsschlüssel auf die betreuten Gemeinden umlegen. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils zum Jahresende.

Für die Betreuung vor Ort werden die anfallenden Reisekosten nach dem Landesreisekostenrecht der Kommune in Rechnung gestellt.

Im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erforderlichenfalls vom Landkreis im Namen und auf Rechnung der Gemeinde - nach entsprechender Abstimmung - erteilte Aufträge an Dritte werden von den beauftragten Dritten direkt mit der Gemeinde abgerechnet. Es erfolgt seitens des Kreismedienzentrums lediglich eine sachliche Prüfung über die durchgeführten Reparaturen.

§ 4

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültigen Bestimmungen durch eine gültige Regelung zu ersetzen, die dem inhaltlichen Gehalt der ungültigen Bestimmungen soweit wie möglich entspricht.

Das gleiche gilt, wenn und soweit sich in dieser Vereinbarung eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien inhaltlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder der späteren Aufnahme der Bestimmung diesen Punkt bedacht hätten.

(3) Es bestehen keine schriftlichen Nebenabreden zu dieser Anlage. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich der Änderung dieser Klausel, bedürfen der Schriftform.

_____, den

Für die Gemeinde
